

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 94)

A. Problem

Der entscheidenden Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts für die Sicherung und den Ausbau unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung wird es nicht mehr gerecht, daß die zur Wahl jedes Bundesverfassungsrichters erforderliche breite Mehrheit im Bundestag oder Bundesrat allein durch einfaches Gesetz festgelegt ist. Auch zur erweiterten verfassungsrechtlichen Verankerung von Kontrollbefugnissen des Bundestages gegenüber der Bundesregierung liegen zur Zeit Vorschläge vor, zum Teil bereits als Gesetzesantrag.

B. Lösung

Aufnahme des Grundsatzes der Zweidrittelmehrheit für die Wahl von Bundesverfassungsrichtern in das Grundgesetz.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 94)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Artikel 94 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und Bundesrate mit Zweidrittelmehrheit gewählt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Oktober 1973

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat seit seiner Konstituierung im Jahre 1951 als selbständiges und unabhängiges Verfassungsorgan eine entscheidende Bedeutung für die Sicherung und den Ausbau der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes gewonnen. Nach einer sehr hohen Zahl von Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden einzelner Bürger und über Vorlagebeschlüsse von Gerichten sowie nach weniger zahlreichen, aber politisch um so stärker beachteten Entscheidungen über Klagen und Anträge von Verfassungsorganen des Bundes und der Länder verkörpert heute das Bundesverfassungsgericht das Vertrauen der Öffentlichkeit darauf, daß die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung sowohl in bezug auf die laufende gesetzgeberische Arbeit als auch in hochpolitischen Streitfällen zuverlässig durchgesetzt wird.

Dieser unersetzlichen, rechtsstaatlich integrierenden Funktion des Bundesverfassungsgerichts entspricht es, daß die Wahl jedes einzelnen Bundesverfassungsrichters durch die Verfassungsorgane Bundestag und Bundesrat vom Vertrauen einer

breiten Mehrheit im Bundestag oder Bundesrat getragen sein muß. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht schreibt deshalb für die Wahl jeweils eine Zweidrittelmehrheit vor. Die Verankerung dieser, für die heutige Stellung des Bundesverfassungsgerichts mit grundlegenden Regeln allein in einem einfachen Gesetz wird aber ihrer Bedeutung nicht mehr ausreichend gerecht.

Die Enquete-Kommission für Fragen der Verfassungsreform hat in ihrem Zwischenbericht zum Ende der Legislaturperiode des 6. Deutschen Bundestages (Drucksache VI/3829) Vorschläge zur Erweiterung mehrerer Vorschriften des Grundgesetzes vorgelegt, die insbesondere Formen der parlamentarischen Kontrolle der Regierung verfassungsrechtlich verankern. Einer dieser Vorschläge, der Befugnisse und Verfahren des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages betrifft, ist inzwischen von allen drei Fraktionen als Gesetzesantrag eingebracht worden (Drucksache 7/580). In Fortführung dieser Vorschläge sollte auch die verfassungsrechtliche Grundlage des Verfassungsorgans Bundesverfassungsgericht im gebotenen Umfange erweitert werden.